

Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung Technisches Gutachten

- **Titel des zu begutachtenden Projekts/Plans:** *Bauleit- und Landschaftsplanänderung:*
 - *Umwidmung von Waldgebiet mit Bindung Naturpark und Natura 2000 in Zone für Schotterverarbeitung*
 - *Festlegung der Durchführungsbestimmungen für dieselbe Zone „Langweg“ sowie*
 - *Ausklammerung aus dem Naturpark „Drei Zinnen“*
- **Betroffene Gemeinden:** *Toblach*
- **Kodex des Natura 2000 Gebietes:** *IT3110050* SIC/GGB ZPS/BSG ZSC/BSG
- **Eingangsdatum und Protokollnummer des Projekts/Plans:** *29.09.2017, Prot. Nr.568537;*
Ergänzung 03.04.2018 Prot. Nr. 226992
- **Eingangsdatum und Protokollnummer der Anlage F:** *03.04.2018, Prot. Nr. 226992*
- **Kommission / WorkFlow:** *2017/997*
- **Begutachter:** *Mag. Evelyn Brunner (REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH)*
- **Datum:** *03.08.2018*

Teil 1 - Screening

- **Zusammenfassende Begutachtung der eingereichten Unterlagen:**
(Beurteilung der Punkte 1.1-3.2 der Anlage F: ob genügend dokumentiert, Unterlagen fehlen, etc.)

Die eingereichten Unterlagen sind nach den Ergänzungen ausreichend dokumentiert, um das Projekt in Hinblick auf eine Natura 2000-Verträglichkeit beurteilen zu können. Es wurden Angaben zu betreffenden Lebensräumen und Arten nachgereicht. Zudem wurde durch die Gutachterin ein Lokalaugenschein der Situation vor Ort (in Hinblick auf vorkommende Lebensräume, Arten und Strukturen sowie mögliche Störfwirkungen der Schottergrube) am 06.07.2018 vorgenommen. Eine Stellungnahme zur Staubemission im Bereich Meieralplbach erfolgte von Seiten der Firma Castagna am 23.07.2018.

Informationen zur Ausgestaltung des geplanten Geschieberückhaltebeckens mit einer Gesamtgröße von rund 1,5 ha sind nicht vorhanden.

- **Zusammenfassende Beschreibung:**
Vereinbarkeit der Eingriffe mit den Erhaltungszielen (evtl. Übereinstimmung mit dem Managementplan) hinsichtlich der Qualität, Wichtigkeit und Verletzlichkeit des Natura 2000 Gebietes:

ZUSAMMENFASSUNG:

Das Projekt sieht die Abänderung der Naturparkgrenze des Naturparks Sextner Dolomiten, seit 26. Juli 2010 Naturpark Drei Zinnen, in den Gemeinden Toblach, Sexten und Innichen (Dekret des LH vom 22.12.81 Nr. 103/V/81) im Bereich der Schottergrube Langweg (Firma Castagna) im Höhlensteintal (Gemeinde Toblach) vor. Es wird beantragt, die Schottergrube auf 1,75 ha von Waldgebiet in Zone für Schotterverarbeitung umzuwidmen und aus den Naturpark auszuklammern. Die Grenzen des Natura 2000-Gebietes bleiben diesbezüglich unberührt.

Die Schottergrube wurde von der Firma Castagna in den 1960er Jahren im Gebiet errichtet und beschäftigt derzeit rund 10 Mitarbeiter. Die aktuelle Ist-Situation weist ein Betriebsareal (mit Schotterabbau bis 2010, ausschließlich Schotterverarbeitung und Veredelung ab 2010) von 5,81 ha auf, welches mit vorliegendem Antrag auf 1,75 ha reduziert werden soll. Auch künftig soll KEIN Schotterabbau, sondern lediglich die Weiterverarbeitung und Veredelung von Schottermaterial auf dem verkleinerten Betriebsareal stattfinden.

Ein Waldgürtel als Sichtschutz (ca. 1.000 m² innerhalb des reduzierten Betriebsareals) soll zur Straße hin bestehen bleiben. Die Restfläche von 4,06 ha (ca. 2/3 der aktuellen Schottergrube) wird renaturiert (naturnahe Geländemodellierung mit naturgemäßer Bodenauflage aus Dolomit-Material, Entwicklung der Vegetation durch natürliche Sukzession) bzw. als Geschieberückhaltebecken ausgestaltet.

Gemäß Naturschutzgesetz idgF (LG Nr. 61 vom 12.05.2010, Art.21, Abs.4c) ist die Verlängerung der Konzession bestehender Schottergruben in Natura 2000-Gebieten nach Ablauf dieser nicht zulässig. (Anm.: In eben genanntem LG wird die FFH-RL umgesetzt.) Auch im aktuellen Naturparkdekret ist vermerkt, dass in der bestehenden Schottergrube Langweg bis 2015 der Schotterabbau gestattet ist und nach Ablauf der Konzession das Gelände gemäß Anweisungen des Amtes für Naturparke renaturiert werden muss. Die 2010 abgelaufene Abbaukonzession wurde bis 2015 verlängert (vgl. Natura 2000-Verträglichkeitsgutachten 2005).

NATURPARK UND NATURA 2000:

Es wird angemerkt, dass die Grube und der Betrieb bereits bei der Ausweisung sowohl des Naturparks (mit 22.12.1981) als auch des Natura 2000-Gebietes existierten und nunmehr in einer flächenmäßig reduzierten Form weitergeführt werden soll. Zudem befinden sich im unmittelbaren Nahbereich zur Schottergrube weitere Infrastrukturen (Straße S.S 51, Hochspannungsleitung), wodurch das Gebiet aus Sicht der Schutzgüter nicht gänzlich „konfliktfrei“ ist.

ERHALTUNGSMÄßNAHMEN UND -ZIELE DES NATURA 2000-GEBIETES (vgl. Managementplan)

Im Managementplan sind für das Teilgebiet Höhlensteintal keine relevanten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schottergrube Langweg genannt. Im weiteren Sinn ist folgende Maßnahme als relevant zu betrachten:

- Für bewirtschaftete Wälder ist als Maßnahme der Erhalt von Totholz und Höhlenbäumen definiert.

Als Problematik im Gebiet wird in einem Punkt die Abbautätigkeit in Schottergruben und die damit einhergehende Änderung der natürlichen Dynamik genannt. Da seit einigen Jahren keine Abbautätigkeiten mehr stattfinden und dies für das reduzierte Betriebsareal auch nicht beantragt wird, wird diesbzgl. den Zielen des Managementplans Folge geleistet. Es verbleiben geringfügige Auswirkungen (Staub, Verkehr und Lärm), welche bei Verkleinerung des Betriebsgeländes auch (im Vergleich zum aktuellen Ist-Zustand) reduziert auftreten und somit zu einer geringen Belastung der umliegenden Schutzgüter führen. Bei positivem Entscheid in vorliegendem Projekt ist die Anschaffung von dem Stand der Technik entsprechenden Anlagen (Anlagen aktuell z.T. veraltet) vorgesehen, wodurch eine Emissions- und Lärmreduzierung erreicht werden kann. Es ist zu erwähnen, dass eben genannte Auswirkungen in gewissem Maße bereits von der angrenzenden Straße aus gegeben sind.

- **Erklärung der Verträglichkeit oder Nichtverträglichkeit:**

(oder hat der Plan/das Projekt in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes? Art. 6 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 92/43/EWG)

Falls: **Nein = positives Gutachten- Teil 2 ist nicht mehr auszufüllen**

Ja = negatives Gutachten - Vertiefung der Verträglichkeitsprüfung notwendig

->Teil2 ausfüllen)

Nachdem die definitive Ausweisung einer „Zone für Schotterverarbeitung“ im Natura 2000-Gebiet und die Umwidmung im Bauleitplan von „Wald“ in eben diese Zone angestrebt wird, können Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine Vertiefung der Verträglichkeitsprüfung ist folglich notwendig.

Teil2 - Verträglichkeitsgutachten (Kriterien zur Erstellung des Gutachtens)

1. Beschreibung der Lebensräume im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Gebietes

- A.** Beschreibung und Bewertung der Qualität und Priorität des betroffenen Teilbereichs bez. Natura 2000 Gebiets und Netzwerks (Erklärung, ob die Kohärenz gewährleistet ist)
- B.** Betroffene Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL 92/43 EWG; betroffene Arten bez. Anhang I der VGS-RL 2009/147/EG und Anhang II der FFH-RL 92/43/EWG

A: Die betroffene Fläche liegt im Bereich eines mit Latschen bewachsenen Schuttkegels am Fuße des Birkenkofel-Massivs und der Nasswand. Randlich des Schuttkegels konnten sich Schneeheide-Kiefernwälder und Fichtenwälder etablieren. Der Bereich der aktuellen Schottergrube ist aufgrund des Betriebes zur Schotterverarbeitung und der früheren Materialentnahme weitgehend vegetationsfrei. Im Bereich des ehemaligen Sedimentationsbeckens im Süden konnte sich eine Ruderalflur schlammiger Standorte etablieren, in den Aufschüttungszonen sind Pflanzenarten des nährstoffreichen Grünlandes kombiniert mit Ruderalarten vorzufinden. Im Südosten der Schottergrube befindet sich der Meieralplbach.

Das im gegenständlichen Projektantrag umzuwidmende Areal (Teilareal der aktuell bestehenden Schottergrube) befindet sich im Nahbereich zur Straße S.S 51 im Höhlensteintal an der Außengrenze des Naturparks Drei Zinnen bzw. des gleichnamigen Natura 2000-Gebietes. In diesem Teilbereich sind im Höhlensteintal neben der Schottergrube folgende weitere anthropogene Störungen vorhanden: Straße S.S 51, Hochspannungsleitungen, E-Werke und Wasserkraftwerke sowie touristische Infrastrukturen wie Infopoints, Wander- und Themenwege, Parkplätze und Gastronomiebetriebe. Vorliegender Projektantrag führt zu keiner zusätzlichen Fragmentierung sowie zu keiner Überformung der Landschaft im Vergleich zum aktuellen Ist-Zustand. Die funktionale und räumliche ökologische Kohärenz ist somit auch bei Realisierung vorliegenden Projekts gewährleistet.

B:

- **LEBENSRAÜME:** Die Schottergrube ist entsprechend dem Managementplan aktuell großteils keinem FFH-Lebensraumtyp zugeordnet, randlich sind lt. Managementplan Teile als FFH-LRT 9410 bzw. 4070 ausgewiesen. Die im gegenständlichen Projektantrag auszuweisende Fläche ist im Ist-Zustand großteils nicht FFH-LRT. Der Waldstreifen in Straßennähe ist dem FFH-LRT 9410 zuzuschreiben und bleibt als Sichtschutz erhalten. Das rund 2.200 m² große Waldstück südöstlich der Garage ist dem Schneeheide-Kiefernwald mit geringen Tot- und Altholzanteilen zuzuordnen; Schneeheide-Kiefernwälder korrespondieren mit keinem FFH-LRT.

Die Erhaltungszustände sowie -ziele im Betriebsgelände bzw. dem aktuellen Betriebsgelände angrenzenden FFH-LRT lauten wie folgt (vgl. Managementplan des Naturparks Drei Zinnen=MMP bzw. Standard-Datenbogen=SDB):

FFH-LRT	Erhaltungszustand lt. SDB	Erhaltungsziel lt. MMP	%-Anteil im Naturpark	%-Anteil im Teilgebiet Höhlensteintal
<i>4070* Buschvegetation mit Pinus mugo und Rhododendron hirsutum (Mugo-Rhododendretum hirsuti)</i>	A	Erhalten – ohne Pflege	20,05	13,27
<i>8120 Kalk- und Kalkschieferschutthalden der montanen bis alpinen Stufe (Thlaspietea rotundifolii)</i>	A	Erhalten – ohne Pflege	16,62	2,64
<i>8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation</i>	A	Erhalten – ohne Pflege	24,70	11,64

9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)	B	Erhalten – ohne Pflege	24,20	38,41
--	---	------------------------	-------	-------

* Prioritärer Lebensraum

- ARTEN DER VS-RL (Anh.I): Für die Schottergrube sowie gegenständig umzuwidmendes Areal liegen keine Beobachtungen bzw. Brutnachweise von Vogelarten des Anhang I der VR vor. Das Gebiet (Talraum des Höhlensteintals) wird allenfalls von folgenden Arten (im Gebiet lt. MMP vorkommende Arten des Anh.I) als Nahrungshabitat aufgesucht: Uhu, Sperlingskauz, Schwarzspecht.
- Arten der FFH-RL (Anh.II): Es sind keine Arten der FFH-RL auf der im gegenständlichen Projektantrag auszuweisenden Fläche nachgewiesen.

Im Zuge des Lokalausgleichs wurden am 06.07.2018 durch die Begutachterin im Gebiet folgende Rote-Liste-Arten (Gefäßpflanzen) vorgefunden:

- o im Bereich des Waldstücks im Südosten der Garage (= Teil des reduzierten Betriebsgeländes): *Gymnadenia odoratissima* (LC!), *Thesium rostratum* (VU)
- o im Randbereich zur aktuell bestehenden Schottergrube: *Aquilegia einseleana* (LC!), *Lilium bulbiferum* (NT)

Im Gebiet sind darüber hinaus folgende geschützte Pflanzenarten vorhanden (allesamt relativ häufige Arten): *Dactylorhiza fuchsii*, *Daphne mezereum*, *Epipactis atrorubens*, *Gentiana clusii*, *Gymnadenia conopsea*, *Listera ovata*, *Orobanche gracilis*.

Der im MMP und SDB genannte Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) konnte weder im Bereich des reduzierten Betriebsgeländes noch im Nahbereich der aktuellen Schottergrube beobachtet werden.

Fledermäuse sind im Nahbereich als Nahrungsgäste wahrscheinlich, die Schottergrube bietet aktuell wie künftig (sowohl im Falle der Realisierung des reduzierten Betriebsgeländes als auch bei einer gänzlichen Renaturierung) keine Kinderstuben sowie keine Winterquartiere.

Fische: Im MMP genannte Arten wie die Marmorierte Forelle und die Koppe sind in der Rienz bzw. dem Toblacher See vorhanden und somit von vorliegendem Projekt nicht tangiert.

2. Zu erwartende Auswirkungen trotz Durchführung gegensteuernder Maßnahmen

Erhebliche Auswirkungen: (sicher / wahrscheinlich; direkt / indirekt; rückführbar / nicht rückführbar)

- **LEBENSÄUUME**: Bei Umwidmung von 1/3 des aktuell bestehenden Betriebsareals und Renaturierung auf 2/3 der Fläche kommt es zu einer Schaffung naturkundlich wertvoller Sekundärlebensräume und somit zu einer Flächen-Zunahme potentieller FFH-Lebensräume. Es wird davon ausgegangen, dass sich großteils der FFH-LRT 4070 etablieren wird. Um diese Entwicklung zu beschleunigen wird eine Initialbepflanzung mit Latschen empfohlen.
Der Waldstreifen in Straßennähe ist dem FFH-LRT 9410 zuzuschreiben und bleibt als Sichtschutz erhalten. Das rund 2.200 m² große Waldstück südöstlich der Garage (Schneeheide-Kiefernwald = kein FFH-LRT) wird bei einer Umwidmung Teil der Fläche für Schotterverarbeitung.
In Summe sind somit keine negativen Auswirkungen auf FFH-Lebensräume bei Umsetzung des Projekts zu erwarten.
- ARTEN DER VS-RL (Anh.I): Es sind keine Brutnachweise wertgebender Arten auf der im gegenständlichen Projektantrag auszuweisenden Fläche vorhanden, wodurch es zu keinen negativen Auswirkungen auf die Vogelarten der VS-RL kommt. Für entsprechende Vogelarten der VS-RL (Anh.I) spielt ein Betriebsareal mit einer Flächengröße von 1,75 ha eine untergeordnete Rolle. Allfällige Auswirkungen in Hinblick auf Lärm sind in Anbetracht der relativ stark befahrenen Straße im Nahbereich vernachlässigbar. Auf rund 4 ha (renaturierte Fläche) wird eine Aufwertung der potentiellen Habitats erreicht.
- ARTEN DER FFH-RL (Anh.II): Durch die Renaturierung von 2/3 des aktuell bestehenden Betriebsareals wird eine Aufwertung der potentiellen Lebensräume und Habitats erreicht. Für die

verbleibende Eingriffsfläche (projektiertes Betriebsgelände zur Schotterverarbeitung) ergeben sich keine negativen Auswirkungen im Vergleich zum Ist-Zustand.

Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Schutzgüter zu erwarten.

3. Beurteilung hinsichtlich geografischer Lage

Auswirkungen innerhalb des Gebiets, über die Grenzen des Gebiets hinaus, Einfluss auf das Gebiet, durch das Projekt, welches außerhalb der Natura 2000 Abgrenzung liegt)

Insofern es zu keinen neuen/zusätzlichen natur- und umweltbelastenden Aktivitäten sowie zu keiner Abänderung der Zweckbestimmung des Areals kommt, sind keine negativen Auswirkungen bei Umsetzung vorliegenden Projekts im Vergleich zum aktuellen Ist-Zustand zu erwarten.

In Hinblick auf die Staubemissionen im Bereich Meieralplbach (verursacht durch die Staub-Absauganlage zur Entstaubung der Prallhammermühle) ist laut Stellungnahme der Firma Castagna vom 23.07.2018 vorgesehen, neue Investitionen für alle umweltrelevanten Teile des Maschinenparks nach Klärung der Standortfrage zu tätigen. Sofern somit die Staubemissionen in den Meieralplbach reduziert werden, wird davon ausgegangen, dass sich der Feinsediment-Transport in die Rienz und folglich in den Toblacher See verringert. Der Toblacher See ist rund 2,4 km Flusslänge von der Schottergrube entfernt; er ist Teil des Naturparks und Natura 2000-Gebietes Fanes-Sennes- Prags und wird dem FFH-LRT 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ zugeordnet.

Die Auflagen „Reduzierung der Staubemission“ sowie „keine sich naturschutzfachlich negativ auswirkende Abänderung der Zweckbestimmung des Areals“ sind somit wichtiger Bestandteil im Falle einer Genehmigung vorliegenden Projekts, um negative Auswirkungen auf Natura 2000-Schutzgüter in den Naturparks und Natura 2000-Gebieten Drei Zinnen und Fanes-Sennes-Prags zu vermeiden.

4. Folgewirkungen im Laufe der Zeit

Kurzfristige/zeitlich begrenzte, mittelfristige oder längerfristige/dauerhafte Auswirkungen;

Bei einer Renaturierung von 2/3 des aktuellen Betriebsgeländes kommt es mittel- bis langfristig zu einer Aufwertung (quantitativ wie qualitativ) der Natura 2000-Schutzgüter. Im Zuge der Bauarbeiten für die Renaturierung sind temporär beschränkte Massenbewegungsarbeiten zur Geländebewegung notwendig, was zu einer kurzfristig und zeitig begrenzten Erhöhung der Lärm- und Staubbelastung führen kann.

Die Ausklammerung einer Fläche von 1,75 ha aus dem Naturpark sowie deren Umwidmung hat die dauerhafte Ansiedlung eines Schotterbearbeitungsbetriebs zur Folge. Die negativen Auswirkungen einer Schotterverarbeitung (Staub, Lärm, Verkehr) bleiben somit bestehen, die Störungen durch den Betrieb finden bei Reduzierung des Betriebsgeländes allerdings auf einer insgesamt kleineren Fläche statt, wodurch es kurz- bis langfristig zu positiven Auswirkungen im Vergleich zum aktuellen Ist-Zustand kommt. Bei kontinuierlicher Erneuerung des bestehenden Maschinenparks durch die Firma Castagna (entsprechend Stand der Technik), können verbleibende Belastungen zunehmend verringert werden.

5. mögliche Auswirkungen in Zusammenhang mit anderen Plänen und/oder Projekten

Es sind keine in Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten erheblichen Auswirkungen zu erwarten (Auskunft Gemeinde Toblach und Amt für Naturparke).

6. mögliche Alternativlösungen

Eine Alternative zu vorliegendem Projektantrag ist es – gemäß Vorgaben des Naturparkdekrets und des Naturschutzgesetzes idgF –, dass das Areal geräumt und zur Gänze naturnah renaturiert wird. In diesem Falle könnte sich auf der gesamten Fläche ein naturkundlich wertvoller Sekundärlebensraum etablieren. Lt. Angaben der Firma Castagna war die jahrelange Suche nach einem alternativen Standort für die Schotterverarbeitung des Betriebes in der Gemeinde Toblach und den Nachbargemeinden nicht erfolgreich.

7. vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen, Zeitplanung

Es ist die Renaturierung der Schottergrube auf rund 2/3 der derzeit bestehenden Schottergrube vorgesehen. Weitere naturschutzfachlich relevante Ausgleichsmaßnahmen sind den eingereichten Unterlagen nicht zu entnehmen.

Aus fachlicher Sicht wird empfohlen, mittels einer Studie zu prüfen, inwieweit die Staubemissionen durch den Betrieb Einfluss auf die Verlandung des Toblacher Sees haben, da derzeit Datengrundlagen hierfür fehlen. Diese Studie soll vom Projektwerber (in vorliegendem Fall von der Firma Castagna) veranlasst werden. Der Fokus soll dabei auf den Einfluss der Verlandung durch den Schotterverarbeitungsbetrieb sowie allenfalls gegensteuernde Maßnahmen gelegt werden.

ZUSAMMENFASSENDES ERGEBNIS (mit Hinweis auf die negativen Auswirkungen)

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und Sichtung der Situation vor Ort wird festgehalten, dass durch die Umsetzung von gegenständlichem Projekt (Bauleit- und Landschaftsplanänderung auf 1/3 und Renaturierung von rund 2/3 des bestehenden Betriebsareals) KEINE erheblichen Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet und dessen Schutzgüter zu erwarten sind. Es ist von KEINEN neuen Beeinträchtigungen und somit KEINER Verschlechterung im Vergleich zur aktuellen Ist-Situation des Natura 2000-Gebiets und seinen Schutzgütern auszugehen, wodurch den Zielen von Natura 2000 Rechnung getragen wird. (vgl. FFH-RL und VS-RL bzw. LG Nr. 61 vom 12.05.2010, Art.20, Abs.3). Allenfalls negative Auswirkungen wirken sich auf einer viel kleineren Fläche aus, wohingegen ein großer Bereich zur Entwicklung von FFH-LRT sowie Tier- und Pflanzenarten zur Verfügung stehen wird. Mittel- bis langfristig kommt es somit aufgrund der Verkleinerung des Betriebsareals zur Schotterverarbeitung zu einer geringfügigen quantitativen und qualitativen Aufwertung des Gebiets im Vergleich zum aktuellen Ist-Zustand. Der günstige Erhaltungszustand der Schutzgüter (Lebensräume und Arten) wird durch die Weiterführung gemäß Antrag nicht gefährdet, insofern es zu keinen neuen/zusätzlichen natur- und umweltbelastenden Aktivitäten sowie zu keiner – sich auf die Schutzgüter negativ auswirkenden – Abänderung der Zweckbestimmung des Areals kommt.

Es sind keine in Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

*Zusammenfassend wird für gegenständliches Projekt ein **POSITIVES Natura 2000-Verträglichkeitsgutachten** ausgestellt.*

VERWENDETE UNTERLAGEN

- Bauleit- und Landschaftsplanänderung der Gemeinde Toblach; Stand: 28.03.2018
- Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung – Technisches Gutachten (Dr. Maria Margareth Pallhuber, 29.08.2005)
- Naturschutzgesetz: Landesgesetz vom 12. Mai 2010 Nr. 61 der Autonomen Provinz Bozen
- Naturpark Sextner Dolomiten: Dekret des Landeshauptmann vom 22.12.1981 Nr. 103/V81 der Autonomen Provinz Bozen
- Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für das Besondere Schutzgebiet (BSG) Naturpark Drei Zinnen
- Erhaltungsmaßnahmen für die Vogelschutzgebiete (BSG) gemäß Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie) sowie gemäß Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie): Beschluss Nr. 229 vom 28.01.2008
- Geschützte Pflanzen: Landesgesetz vom 12. Mai 2010, Nr. 6 der Autonomen Provinz Bozen
- FFH Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tiere und Pflanzen
- Vogelschutzrichtlinie –Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)
- Natura 2000 Standard-Datenbogen IT3110050 (Naturpark Drei Zinnen)
- Natura 2000 Standard-Datenbogen IT3110049 (Naturpark Fanes-Sennes-Prags)
- Natura 2000 Managementplan Naturpark Drei Zinnen (von der Autonome Provinz BZ genehmigt am 22. September 2008)
- Natura 2000 Managementplan Naturpark Fanes-Sennes-Prags (von der Autonome Provinz BZ genehmigt am 18. Dezember 2007)
- Rote Liste der Gefäßpflanzen Südtirols (Thomas Wilhalm & Andreas Hilpold, Gredleriana 6, 2006)

Ort, Datum:
Nußdorf (AT), am 03.08.2018

Unterschrift des Begutachters
Mag. Evelyn Brunner

